

Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens diejenige Länge haben, welche für eine jede dieser Arten im Verzeichnisse angegeben ist.

Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten. Fischlaich, ingleichen Fische der in der Anlage A bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen (vergleiche § 20 des Gesetzes).

#### § 2.

Fischlaich, ingleichen Fische der in § 1 Anlage A bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße, dürfen im Geltungsbereiche des Verbotes weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden (vergleiche § 1 und § 21 des Gesetzes).

#### § 3.

Auf Fischlaich und Fischbrut in den Fischzuchtanstalten finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 keine Anwendung.

Auch können von der Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche sowie zu Zuchtzwecken, soweit erforderlich unter geeigneten Maßregeln zur Ueberwachung, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 gestattet werden. Insbesondere kann zu obigen Zwecken einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen der in § 1 gedachten Arten, einschließlich der Krebsse, und der Handel mit denselben von der Aufsichtsbehörde zeitweilig und widerruflich gestattet werden (vergleiche § 22 des Gesetzes).

#### § 4.

##### **Zu § 19 Ziffer 2 des Gesetzes.**

Die sämtlichen Gewässer, auf welche das Gesetz vom 6. Mai 1876 Anwendung erleidet (§ 1 desselben), unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf 24 Stunden von Sonnabend Nachts 12 Uhr bis Sonntag Nachts 12 Uhr.

#### § 5.

Die jährliche Schonzeit ist, je nachdem sie im Winter oder im Frühjahr eintritt, eine Winter- oder eine Frühjahrschonzeit.